

7.4.1. Ansprüche bei Erkrankung und Quarantäne sowie im Todesfall

Im Zuge der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben muß von jedem aus dem SV entlassenen Bürger im arbeitsfähigen Alter gefordert werden, daß er in kürzester Zeit eine regelmäßige Arbeit aufnimmt und so seinen Willen zur Bewährung und künftigen Achtung der Gesetze der DDR und der allgemeingültigen Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens unter Beweis stellt. Die gleiche Forderung nach unverzüglicher Arbeitsaufnahme muß auch an aus der Untersuchungshaft entlassene Bürger gestellt werden. Mit der Aufnahme einer Arbeit, die in der Regel zugleich versicherungspflichtige Tätigkeit ist, erwirbt der entlassene Bürger den Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung entsprechend den allgemein dafür geltenden Rechtsvorschriften. Für die Fälle jedoch, in denen es dem entlassenen Bürger **unverschuldet** noch nicht möglich war, eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufzunehmen, gewährt die **Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten**⁴⁶ Leistungen entsprechend der dafür getroffenen Regelung in dem noch nachfolgend genannten Umfang. Dabei ist davon auszugehen, daß dem Begriff „unverschuldet“ in der Regel dann Genüge getan ist, wenn z. B.

- ein während des Vollzugs ruhendes Arbeitsrechtsverhältnis innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Entlassung wieder aufgenommen bzw. der Tag der Arbeitsaufnahme in dieser Frist mit dem Betrieb vereinbart wird;
- die vom Rat des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirks im Zuge der Wiedereingliederung zugewiesene Arbeitsstelle innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Entlassung aufgesucht und der Arbeitsvertrag abgeschlossen wird oder es aus anzuerkennenden Gründen nicht zum Abschluß eines Arbeitsvertrags kommt und der entlassene Bürger sich weiter um Arbeit bemüht;
- der Bürger bereits arbeitsunfähig aus der Untersuchungshaft bzw. dem SV entlassen wurde, die Bedingungen für die Gewährung einer Invaliden- oder Altersrente jedoch nicht gegeben sind.

Nach der getroffenen Regelung haben Bürger, die aus der Untersuchungshaft bzw. dem SV entlassen wurden, das Recht, im Bedarfsfall bis zur Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, längstens jedoch bis zu drei Wochen nach der Entlassung Sachleistungen⁴⁷ kostenlos in Anspruch zu nehmen, sofern sie keinen anderen Sachleistungsanspruch, z. B. als mitversicherte Familienangehörige oder als Vollrentner, haben. Damit ist gesichert, daß vom Entlassungstage ab in allen notwendigen Fällen die erforderliche ärztliche und sonstige medizinische Behandlung und alle ärztlichen Verordnungen unentgeltlich gewährt werden.